

FVF
FORUM VORMÄRZ FORSCHUNG
Jahrbuch 2009

Literatur und Recht
im Vormärz

AISTHESIS VERLAG

AV

Kuratorium:

Olaf Briese (Berlin), Erika Brokmann (Detmold), Birgit Bublies-Godau (Bochum), Claude Conter (Luxemburg), Norbert Otto Eke (Paderborn), Jürgen Fohrmann (Bonn), Gustav Frank (München) Martin Friedrich (Berlin), Bernd Füllner (Düsseldorf), Detlev Kopp (Bielefeld), Rainer Kolk (Bonn), Hans-Martin Kruckis (Bielefeld), Christian Liedtke (Düsseldorf), Harro Müller (New York), Maria Pormann (Köln), Rainer Rosenberg (Berlin), Peter Stein (Lüneburg), Florian Vaßen (Hannover), Michael Vogt (Bielefeld), Fritz Wahrenburg (Paderborn), Renate Werner (Münster)

FVF
FORUM VORMÄRZ FORSCHUNG

Jahrbuch 2009
15. Jahrgang

Literatur und Recht im Vormärz

herausgegeben von
Claude D. Conter

AISTHESIS VERLAG

Das FVF im Internet: www.vormaerz.de

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das FVF ist vom Finanzamt Bielefeld nach § 5 Abs. 1
mit Steuer-Nr. 305/0071/1500 als gemeinnützig anerkannt.
Spenden sind steuerlich absetzbar.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht
mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

Redaktion: Detlev Kopp

© Aisthesis Verlag Bielefeld 2010
Postfach 10 04 27, D-33504 Bielefeld
Satz: Germano Wallmann, www.geisterwort.de
Druck: docupoint GmbH, Magdeburg
Alle Rechte vorbehalten

ISBN 978-3-89528-772-5
www.aisthesis.de

Sebastian Schmideler / Holger Steinberg (Leipzig)

Der „Fall Woyzeck“

Historische Quellen, zeitgenössische Diskurse

Der Prozess um den Mörder Johann Christian Woyzeck gehört zu den bedeutenden gerichtspsychiatrischen Auseinandersetzungen des 19. Jahrhunderts. Insbesondere durch das Dramenfragment des Vormärz-Schriftstellers, Sozialrevolutionärs und Mediziners Georg Büchner wurde der „Fall Woyzeck“ zu einem der berühmtesten in der Literatur- und Medizingeschichte. In der Form eines offenen szenischen Sozialdramas hatte Büchner die unter Medizinern ebenso kontrovers diskutierte wie von einer breiten Öffentlichkeit aufmerksam verfolgte Debatte um die Zurechnungsfähigkeit eines Verbrechers in ästhetisch avancierter Weise problematisiert. Büchner wies mit seinem sozial- und kulturhistorisch aufschlussreichen *Woyzeck* nicht zuletzt auch künstlerische Wege in die Moderne. Die Titelfigur personifizierte die für den zeitgenössischen juristischen, psychiatrie- und sozialhistorischen Diskurs entscheidende Frage: Ist ein Mörder, der Anzeichen von Wahnsinn zeigt, schuldig? Dieser Streit erhitzte die Gemüter der Zeitgenossen, versinnbildlicht eine Phase des Umbruchs sowie eines neuen Bewusstseins der Rechtssprechung und Philosophie. Georg Büchners Text verhandelt dieses Streitthema auf besondere Art.¹

Den Anstoß erhielt der Medizinstudent durch drei historische Gerichtsfälle, den entscheidenden aber durch die Vorgänge in Leipzig.² Hier fand er die Debatte in ihrer ganzen Widersprüchlichkeit vor. Denn trotz laut gewordener Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit musste Woyzeck den am 2. Juni 1821 unter heftigen Gemütsbewegungen begangenen Mord an seiner Geliebten Johanna Christiane Woost, die er mit einer zuvor präparierten

-
- 1 Vgl. Georg Reuchlein. *Das Problem der Zurechnungsfähigkeit bei E.T.A. Hoffmann und Georg Büchner. Zum Verhältnis von Literatur, Psychiatrie und Justiz im frühen 19. Jahrhundert*. Frankfurt/Main u.a.: Lang, 1985. S. 10-19 und 45-76.
 - 2 Die anderen beiden Gerichtsfälle sind der Fall Daniel Schmolling, der 1817 in der Hasenheide bei Berlin seine Geliebte erstach, und das darauf folgende Gutachten des Stadtphysikus Merzdorff, das auf Unzurechnungsfähigkeit plädierte, sowie der Fall Johann Dieß, der 1830 in der Nähe von Darmstadt für das gleiche Verbrechen mit 18 Jahren Zuchthaus bestraft wurde. Vgl. *Georg Büchner. Werke und Briefe*. Hg. Karl Pörnbacher u.a. München: Hanser, 1990. S. 599.

Degenklinge erstochen hatte, mit dem Leben bezahlen: Am 27. August 1824 wurde dieser nach einem immerhin insgesamt drei Jahre währenden Prozess auf dem Leipziger Marktplatz hingerichtet (zum Prozessverlauf vgl. die Tabelle im Anhang). Das schauerliche, von der sensationslustigen Einwohnerschaft mit gemischten Gefühlen bestaunte Ereignis war zugleich eine der letzten öffentlichen Exekutionen dieser Art überhaupt.

Schon während der Verhandlungen und dann erst recht nach der Hinrichtung, als eine unberufene, öffentlich bekundete Einmischung nicht mehr zu befürchten stand, waren in der juristischen und medizinischen Gelehrtenwelt erhebliche Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Mörders geäußert worden. Durch den heftigen Streitschriftenkrieg³, der nicht zuletzt auch in Henkes *Zeitschrift für die Staatsarzneikunde* geführt wurde⁴, an der Büchners Vater mitarbeitete, wurde der 21jährige auf diesen Fall aufmerksam, insbesondere auf die beiden darin abgedruckten Gutachten des Leipziger

-
- 3 Als zentrale Hauptquellen sind hervorzuheben: Johann Christian August Clarus. *Die Zurechnungsfähigkeit des Mörders Johann Christian Woyzeck nach Grundsätzen der Staatsarzneikunde aktenmäßig erwiesen*. Leipzig: Fleischer, 1824; Carl Moritz Marc. *War der am 27ten August 1824 zu Leipzig hingerichtete Mörder Johann Christian Woyzeck zurechnungsfähig? Enthaltend eine Beleuchtung der Schrift des Herrn Hofrath Dr. Clarus: Die Zurechnungsfähigkeit des Mörders Joh. Christ. Woyzeck nach Grundsätzen der Staatsarzneikunde aktenmäßig erwiesen*. Bamberg: Dresch, 1825; Johann Christian August Heinroth. *Ueber die gegen das Gutachten des Herrn Hofrath D. Clarus von Herrn D.C.M. Marc in Bamberg abgefaßte Schrift: War der am 27. August 1824 zu Leipzig hingerichtete Mörder J.C. Woyzeck zurechnungsfähig?* Leipzig: Hartmann, 1825 sowie Carl Moritz Marc. *[A]n Herrn Dr. und Professor J.C.A. Heinroth in Leipzig, als Sachwalter des Herrn Hofrathes Dr. Clarus. Die Zurechnungsfähigkeit des Mörders J.C. Woyzeck betreffend*. Bamberg: Dresch, 1826.
- 4 Hier erschienen die beiden von Clarus erstellten Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit Woyzecks. Das als Broschüre publizierte zweite Gutachten (Clarus. *Zurechnungsfähigkeit* [wie Anm. 3]) wurde hier nochmals abgedruckt. Vgl. Johann Christian August Clarus. „Die Zurechnungsfähigkeit des Mörders Johann Christian August Woyzeck, nach Grundsätzen der Staatsarzneikunde aktenmäßig erwiesen“. *Zeitschrift für die Staatsarzneikunde* 5 (1825) 4. Ergänzungsheft. S. 1-97. Außerdem wurde in Henkes Zeitschrift das erste Gutachten von Clarus veröffentlicht. Vgl. Johann Christian August Clarus. „Früheres Gutachten des Herrn Hofrath Dr. Clarus über den Gemüthszustand des Mörders Joh. Christ. Woyzeck, erstattet am 16. Sept. 1821“. *Zeitschrift für die Staatsarzneikunde* 6 (1826), 5. Ergänzungsheft. S. 129-149.

Stadtphysikus Johann Christian August Clarus, die das Handeln des Delinquenten zur Zeit seiner Untersuchungen nicht durch eine geistige Störung beeinträchtigt sahen.

Nachdem schon der Prozess selbst immer mehr den Charakter eines Präzedenzfalles angenommen hatte und nach der Hinrichtung Woyzecks eine umfassende Rezeption einsetzte, avancierte der „Fall Woyzeck“ durch seine literarische Berühmtheit schließlich endgültig zum Politikum. Unter Bezugnahme auf ihn stellte die damalige Wissenschaft, Literatur und Öffentlichkeit erstmals grundsätzliche Fragen zum Menschen im Strafrechtssystem, auch zur Zurechnungsfähigkeit und zum psychiatrischen Gutachterwesen. Eben weil die Diskussion um den Woyzeck-Prozess in den 1820er Jahren einen juristischen, medizinischen und gesellschaftlichen Übergang markiert, kommt einer quellengestützten Rekonstruktion des historischen Gerichtsfalles größte Bedeutung zu. Leider wurden die auf die Nachzeichnung solcher Sachverhalte neugierigen Wissenschaften bisher eher enttäuscht: Einzig die gedruckten medizinischen Gutachten von Clarus und der sich darauf stützende publizistische Gelehrtenstreit sind bislang überliefert. Aus Anlass des 150. Todestages von Büchner initiierte Forschungen haben neben einer Vielzahl gedruckter Quellen immerhin wichtige Spuren des Prozesses in Verwaltungsakten der Zeit nachweisen können.⁵ Doch die eigentlichen Prozessakten sind höchstwahrscheinlich nicht erhalten geblieben.

Wegen der literaturhistorischen Bedeutsamkeit von Büchners Dramenfragment verdient dessen interdisziplinäre, insbesondere rechts- und psychiatriehistorische Kontextualisierung nicht nur aus literaturwissenschaftlicher Sicht höchste Priorität.⁶ Seit 2003 beschäftigt sich eine aus Rechts-, Literatur-, Medizin- und Psychiatriehistorikern bestehende interdisziplinäre Arbeitsgruppe, die am Archiv für Leipziger Psychiatriegeschichte an der

5 Vgl. Ursula Walter. „... der Vollstreckung der Strafe soll gebührend nachgegangen werden ... Eine Quellen-Dokumentation zum Prozeß des Johann Christian Woyzeck“. *Leipzig. Aus Vergangenheit und Gegenwart*. Hg. Klaus Sohl. Band 6. Leipzig: Fachbuchverlag, 1989. S. 34-65. sowie Ursula Walter. „Der Fall Woyzeck. Eine Quellen-Dokumentation (Repertorium und vorläufiger Bericht)“. *Georg Büchner Jahrbuch* 7 (1988/89). S. 351-380.

6 Die historisch-kritische Ausgabe der Werke Büchners konzentrierte sich in ihrem umfangreichen Dokumentationsband zum *Woyzeck* lediglich auf ausgewählte und nur im Auszug publizierte Quellen, die für Büchners unmittelbare Rezeption des Prozesses und der sich daran anschließenden Streitschriftenfehde von Bedeutung waren.

Klinik und Poliklinik für Psychiatrie der Universität Leipzig angesiedelt ist, mit der systematischen quellengestützten Rekonstruktion des Prozesses sowie der Auswertung des in sächsischen Archiven aufgefundenen Materials. Die Arbeitsgruppe möchte erstmals alle erreichbaren Quellen in einer kommentierten historisch-kritischen Ausgabe edieren, insbesondere die erstmals aufgefundenen Archivalien. Damit würde zugleich die Rekonstruktion des Prozesses gelingen und der Forschung einer der bedeutendsten Initialfälle aus der Geschichte der Forensik erschlossen. Dabei wird die forensisch-psychiatrische, aber auch die rechts-, kultur- sowie literaturhistorische Bedeutung der zu edierenden Quellen berücksichtigt. Erste Erträge fanden Eingang in den von der Marburger Büchner-Arbeitsstelle herausgegebenen *Woyzeck*-Band der Historisch-kritischen Gesamtausgabe der Werke Büchners. Da die Forschungsergebnisse bisher überwiegend in psychiatrischen Fachzeitschriften veröffentlicht worden sind⁷, sollen im Folgenden knapp vier ausgewählte Prozessquellen für ein interdisziplinär aufgeschlossenes literaturwissenschaftliches Fachpublikum vorgestellt werden.

1. Die beiden Todesurteile des Leipziger Schöppenstuhls

Bei Recherchen im Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden in zwei Sammelbänden von Gerichtsurteilen des Leipziger Schöppenstuhls⁸ hat der Erstau-

7 Vgl. Holger Steinberg/Sebastian Schmideler. „Das Gutachten der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig zum Fall Woyzeck. Nach 180 Jahren wiederentdeckt“. *Nervenarzt* 76 (2005). S. 626-632; Holger Steinberg/Sebastian Schmideler. „Eine wiederentdeckte Quelle zu Büchners Vorlage zum „Woyzeck“. Das Gutachten der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig.“ *ZfG N.F. XVI* (2006), H. 2. S. 339-366; Holger Steinberg/Sebastian Schmideler. „War Woyzeck tatsächlich schizophran oder redete ihm die Verteidigung eine Schizophrenie nur ein?“ *Jahreshefte für Forensische Psychiatrie* 3 (2006). S. 71-115; Holger Steinberg/Sebastian Schmideler. „Die Todesurteile des Leipziger Schöppenstuhls im Fall Woyzeck. Zwei bedeutende gerichtspsychiatrische Quellen erstmals vorgestellt.“ *Fortschritte Neurologie Psychiatrie* 74 (2006). S. 575-581; Holger Steinberg/Adrian Schmidt-Recla/Sebastian Schmideler. „Forensic Psychiatry in Nineteenth-Century Saxony. The Case of Woyzeck.“ *Harvard Review of Psychiatry* 15 (2007), H. 4. S. 169-180.

8 Der Schöppenstuhl war das in erster Instanz entscheidende juristische Spruchcollegium zur Urteilsfindung. Zu seiner Funktionsweise vgl. Steinberg/Schmideler. „Die Todesurteile des Leipziger Schöppenstuhls“ (wie Anm. 7). S. 577.

tor des Beitrages die Urfassungen der beiden Todesurteile wiedergefunden. Diese beiden Manuskripte sind die Entwürfe zu den in den verschollenen Prozessakten enthaltenen gewesenem Ausfertigungen. Sie waren zum Verbleib beim Schöppenstuhl bestimmt. Der einschlägigen Forschung sind sie bis dato nur in einer abschriftlich erhaltenen Version bekannt gewesen.⁹

Diese beiden Quellen bilden abgesehen von den gerichtsärztlichen Gutachten die entscheidende juristische und medizinische Diskussionsgrundlage des gesamten Prozesses und der sich daran anschließenden öffentlichen Debatte um die Zurechnungsfähigkeit von Straftätern und die Frage der daraus resultierenden Todesstrafe. Sie dokumentieren wie keine andere Quelle dieser juristischen Auseinandersetzung zudem das spezifische Ineinandergreifen von juristischen und psychiatrisch-medizinischen Entscheidungsgründen. Das Todesurteil und seine nochmalige Bestätigung sind daher für die medizin- und insbesondere psychiatriehistorische Einordnung des Prozesses von zentraler Bedeutung.¹⁰

Aufgrund welcher Tatsachen gelangte der Schöppenstuhl zu seiner Entscheidungsfindung? Gegen Woyzeck sprach, dass er die Tatwaffe – eine Degenklinge, die er seit einiger Zeit besaß – vor dem Mord in ein Heft fassen ließ. Gegen ihn sprach auch, dass er den Mord bereits wenige Minuten nach der Verhaftung, die kurz nach der Tat erfolgte, rundheraus gestand und seine getötete Geliebte dabei heftig verfluchte. Dieses Geständnis widerrief er allerdings später. Gegen ihn sprachen schließlich weiterhin die medizinischen Gutachten des Stadtphysikus Clarus, der bei Woyzeck nach mehreren ausführlichen Untersuchungen und Unterredungen keinerlei Anzeichen für eine eingeschränkte Zurechnungsfähigkeit finden konnte.

Das erste Urteil des Leipziger Schöppenstuhles, das – wie nun das wieder aufgetauchte Original zeigt – von dem zweiten Beisitzer Johann Ludwig Wilhelm Beck im Oktober 1821 erstellt wurde, bezieht sich auf die von Woyzecks Verteidiger Heinrich Hänsel aufgeworfene zentrale Frage,

9 Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden (SächsHStA) Loc. 10085 Schöppenstuhl zu Leipzig, Nr. 253, Nr. 192 Criminalgericht zu Leipzig sowie Loc. 10085 Schöppenstuhl zu Leipzig, Nr. 265, Gs: M. October 1823 No. I., Criminalgericht zu Leipzig, abgedruckt als Nr. 7 und Nr. 33 in Walter: *Der Fall Woyzeck* (wie Anm. 5). S. 360 und 367.

10 Umso erstaunlicher ist es, dass die beiden Aktenstücke bisher noch nicht einmal in der seit 1989 der Forschung bekannten, abschriftlich überlieferten Form analysiert oder wenigstens diskutiert worden sind. Vgl. dazu Steinberg/Schmideler. „War Woyzeck tatsächlich schizophren“ (wie Anm. 7).

„ob der Inquisit für völlig zurechnungsfähig gehalten werden könne“¹¹, fernerhin auf den Versuch des Verteidigers, die Richtigkeit des Sektionsprotokolls der Woostin anzuzweifeln.¹² Nach Einschätzung der Autoren war es Hänsls Anliegen, eine affektive Störung bei Woyzeck geltend zu machen, so dass davon auszugehen sei, dass er nicht völlig zurechnungsfähig war. Nach Ansicht der Verteidigung habe Woyzeck die Tat aus Eifersucht in einem „Zustande des Rausches“, „in einer Art Bewußtlosigkeit“, des „Jähzorns“, der Reizbarkeit und „Gedankenlosigkeit“ begangen. Der Einwand des Spruchkollegiums gegen diese Anträge der Verteidigung intendiert im Wesentlichen, dass die Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit Woyzecks erst nachträglich ins Spiel gebracht worden seien. Implizit wird dadurch der Vorwurf erhoben, es handle sich dabei um eine bloße Verteidigungsstrategie, um Woyzeck vor der drohenden Todesstrafe zu bewahren. Letztlich wurde damit die von dem Verteidiger bescheinigte „Gedankenlosigkeit“ Woyzecks in Abrede gestellt. Der Schöppenstuhl fand in seiner Rekonstruktion des Tathergangs keine Anzeichen für einen „periodischem Wahnsinn“ bei Woyzeck – und somit für strafmildernde Umstände.

Zur Begründung dieses Urteils führt das Gericht an, dass Woyzeck bereits vor der Tat schon mehrmals mit der Woostin aneinander geraten war und sich ungeachtet dessen bei ihm bis dahin keine ernsthaften Anzeichen einer geistigen oder sonstigen gesundheitlichen Störung gezeigt haben. Auch seine deutlichen Missfallensbekundungen nach der Tat werden vom Leipziger Schöppenstuhl als Argument für seine Zurechnungsfähigkeit aufgefasst. Des Weiteren hatte der Verteidiger versucht, den Wert von Woyzecks freimütigen Geständnissen als erzwungene Aussagen zu diskreditieren. Doch die das Urteil sprechenden Mitglieder des juristischen Gremiums ließen sich auf diese Argumentation um die erzwungenen Aussagen überhaupt nicht ein. Sie kamen vielmehr zu dem Schluss, dass Woyzeck das Motiv der Tat – Eifersucht, weil ihm die Woostin mit einem Stadtsoldaten betrog – bewusst verschwiegen habe, um so den Eindruck zu erwecken, dass er eine Tötungsabsicht nur im Augenblick der Tat gehegt habe. Dieser Aussage stehen zwei Tatsachen gegenüber. Zum einen hatte Woyzeck nach einer nochmaligen Vernehmung zugegeben, die Degenklinge einfassen lassen zu haben, um die

11 (SächsHStA), Landesregierung, Loc. 31130/168, III. Depart Criminalsachen Johann Christian Woycecken betr. 1822-1824, Bl. 190-191.

12 (SächsHStA), Schöppenstuhl zu Leipzig, Loc 10085, Nr. 253/192, hier auch alle folgenden Zitate.

Woostin damit zu erstechen. Das verwundert insofern, als Woyzeck dem Schöppenstuhl damit durch seine eigene Aussage einen „prämeditierten Mord“ souffliert, der ihm das Leben kosten konnte.

Zum anderen werden mit dieser rigiden Feststellung des Schöppenstuhls die Darlegungen der forensisch-psychiatrischen Untersuchung der Zurechnungsfähigkeit Woyzecks erheblich verkürzt. Denn das Todesurteil stütze sich ja insbesondere auf das medizinische Gutachten, das Johann Christian August Clarus, der Stadtphysikus, erstellt hatte. Clarus konnte zwar nach mehreren Unterredungen mit Woyzeck keine Einschränkung der Zurechnungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Untersuchung nachweisen, gab aber dem Gericht zu bedenken, dass alle von ihm in seinem Gutachten gemachten Angaben zu Woyzecks Zurechnungsfähigkeit ausschließlich auf den eigenen Aussagen des Täters beruhten. Clarus forderte damit in seinem Gutachten ein, mit einer endgültigen Entscheidung des Schöppenstuhls noch so lange zu warten, bis Zeugen befragt worden seien, die Woyzecks Zurechnungsfähigkeit auch vor der Tat beurteilen könnten, um somit alle möglichen Zweifel zu beseitigen.¹³ Der Stadtphysikus selbst beurteilte schließlich nur die Zurechnungsfähigkeit Woyzecks zum Zeitpunkt seiner Untersuchung. Doch auch diesem Hinweis kam der Schöppenstuhl nicht nach, ignorierte den verhaltenen Einspruch des Arztes und entschied über die Todesstrafe, noch bevor die möglichen Zeugen, die über Woyzecks zweifelhaften Gemütszustand vor der Tat Auskunft geben konnten, gehört worden waren.

Ein weiterer fragwürdiger Punkt dieses ersten Todesurteils ist die Art und Weise, wie das medizinische Gutachten Clarus' durch den Juristen Beck in dem von ihm verfassten Urteil zitiert und sogar sinnverändernd zum Nachteil Woyzecks umformuliert wurde. Beck schreibt:

Insbesondere aber hat der Phÿsicus keinen krankhaften Zustand an ihm wahrgenommen; er beschreibt ihn als einen Menschen, deßen Verstand durch das Leben zu einer gewissen practischen Sicherheit gediehen, der gleich entfernt von exaltirter Verkehrtheit als stumpfer Verworrenheit, keiner beherrschenden Leidenschaft unterworfen, Aufmerksamkeit, Besonnenheit, Ueberlegung, schnelles Auffaßen, richtiges Urtheil u. treues Gedächtniß, daneben jedoch Rohheit, moralische Verwilderung u. Abstumpfung gegen natürliche Gefühle zeigt, u. er urtheilt, daß kein Merkmahl vorhanden seÿ, welches auf das Daseÿn eines kranken, die freie Selbstbestimmung aufhebenden Seelenzustandes zu schließen berechtiqe. Ob ferner der von dem Inquisiten angegebene Grund

13 Clarus. *Früheres Gutachten* (wie Anm. 4). S. 148.

seines Entschlusses ein zureichender, gewesen, ob eine Eifersucht in Verhältnissen, wie die vorliegenden, leicht begreiflich sey, ist theils für sich gleichgültig, theils so rein persönlich, daß jede Beurtheilung der Glaubhaftigkeit des Geständnisses aber dadurch völlig ausgeschlossen wird.¹⁴

Tatsächlich aber hatte Clarus in seinem Gutachten das Wort „Rohheit“ nicht erwähnt und diese Beschreibung in einen ganz anderen psychiatrischen Kontext eingeordnet:

Endlich giebt sich auch in den Aeusserungen des Inquisiten und in seinem ganzen Wesen auf keinerlei Art ein hoher Grad von Reizbarkeit des Temperaments, von Ungestüm und körperlicher Aufregung, oder von Störrigkeit, Tücke und Bosheit zu erkennen, um daraus den Schluss ziehen zu können, dass er zu denjenigen gehöre, welche, ohne in ihrem Bewusstseyn, oder in ihren Begriffen gestört zu seyn, dennoch in ihren Handlungen einem unwillkührlichen, blinden und wüthenden Antriebe folgen, welcher alle Selbstbestimmung aufhebt. Dagegen finden sich bei ihm desto deutlicher die Kennzeichen von moralischer Verwilderung, von Abstumpfung gegen natürliche Gefühle und von Gleichgültigkeit in Rücksicht der Gegenwart und Zukunft. Die Spuren religiöser Empfindung [...] sind viel zu schwach, frostig und vorübergehend, um ihnen einen Einfluss auf Gesinnungen und Handlungen zugehen zu können, besonders in Ermangelung der äussern Rücksichten und Antriebe, durch welche oft rohe und ungebildete Menschen, auch bei schlafen, oder fehlenden, moralischen und religiösen Grundsätze in den Schranken der bürgerlichen Ordnung bewahrt werden.¹⁵

Beck zielt mit dem Substantiv „Rohheit“ direkt auf Woyzecks moralisch-charakterliche Verfasstheit; Clarus in seinem Gutachten hingegen bezog den Wortstamm „roh“ auf die allgemeine Menschheit und meinte, dass rohe – also ungebildete – Menschen auch von der Religion nicht immer zu lenken seien.¹⁶

Der zweite Rechtsspruch entstand nach dem Wiederaufrollen des Prozesses im Oktober 1823 auf der Grundlage einer weiteren Verteidigungsschrift, die von einem neuen Verteidiger, Dr. Kupfer, und mit der Absicht eingereicht wurde, nachzuweisen, dass Woyzeck seine Tat im Zustand der

14 (SächsHStA), Loc 10085, Schöppenstuhl zu Leipzig, Nr. 253/192, ohne Paginierung.

15 Clarus. *Früheres Gutachten* (wie Anm. 4), S. 146f.

16 Clarus. *Früheres Gutachten* (wie Anm. 4), S. 146f.

generellen Unzurechnungsfähigkeit begangen habe. In dieser Verteidigung wechselte Kupfer nach Auffassung der Autoren die Verteidigungsstrategie. Hatte der erste Verteidiger Hänzel noch einen allem Anschein nach affektive Störung als strafmildernden psychiatrischen Umstand angeführt und war mit dieser Theorie beim Schöppenstuhl nicht durchgedrungen, versuchte Kupfer nun zu beweisen, dass Woyzeck an verbalhalluzinatorischen Erscheinungen und Verfolgungswahn leide. Zahlreiche Zeugenberichte und vor allem die Aussagen Woyzecks selbst, nach denen er an Wahnvorstellungen gelitten und Stimmen gehört habe, schienen diese These auf den ersten Blick zu bestätigen. Ein zweites ausführliches Gutachten war inzwischen daraufhin von Clarus erstellt worden, der jedoch ebenso wie der Verteidiger um die Mitwirkung eines auf die Psychiatrie spezialisierten Arztes – im Gespräch war der Universitätsprofessor für Psychiatrie, der just an der Leipziger Alma mater wirkende Johann Christian August Heinroth – gebeten hatte.¹⁷ Dieses Gesuch war aber abgewiesen worden, denn nach dem Gesetz oblag die Untersuchung und Begutachtung von Strafgefangenen ausschließlich den Stadtphysiki.¹⁸

Dem zweiten Clarus'schen Gutachten waren ausführliche Zeugenbefragungen, ein erneutes Verhör Woyzecks und weitere ausführliche Untersuchungen vorangegangen, die aber zu demselben Ergebnis führten wie das erste Gutachten. So hatte sich auch gezeigt, dass im Grunde nur ein einziges Zeugenehepaar, das zudem vermutlich Woyzeck freundschaftlich anhing, die von ihm angegebenen Wahnvorstellungen beglaubigte. Alle anderen Zeugen widersprachen nach Auslegung der Untersuchungsbehörden eher der Beweisabsicht der Verteidigung oder erweckten dringend den Eindruck, die Verteidigung habe in der Absicht, den Vollzug der Todesstrafe für Woyzeck abzuwenden, diesem nun im Nachhinein eingegeben, von seit Jahren wiederkehrenden Wahnvorstellungen zu sprechen. Demzufolge wich das Gericht nicht von seiner Entscheidung ab und bestätigte das erste Todesurteil vorbehaltlos, obwohl die Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit Woyzecks nicht ausgeräumt waren und subjektiv vielleicht eher noch zunahmen. Unaufgeklärt blieb die Aussage Woyzecks, dass er sich während

17 Sebastian Schmidler/Holger Steinberg. „Johann Christian August Heinroth (1773-1843)“: *Sächsische Lebensbilder*. Bd. 6,1. Hg. Gerald Wiemers. Stuttgart: Franz Steiner, 2009. S. 313-337.

18 *Zweyte Fortsetzung des Codices Augustei, oder anderweit vermehrtes Corpus Juris Saxonici*. Leipzig: Johann Samuel Heinsius, 1805. S. 454f.

des Mordes in einem Zustand der Gedankenlosigkeit befunden habe und sich während der Tat nichts dabei gedacht habe – was heißen soll: dass Woyzeck keine vorgefasste Mordabsicht verfolgte und sich während der Tatausführung in einem unzurechnungsfähigen, affektiv unbeherrschten Zustand befand. Das Gericht führt in seiner Urteilsbegründung vor Augen, dass Woyzeck sich in seinen Aussagen in unauflösbare Widersprüche verstrickt habe. Dabei wurde nicht der Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit in das Zentrum der Untersuchung gestellt, sondern die Juristen beschränkten sich ausschließlich auf die Klärung der Frage, ob Woyzeck die Tatwaffe mit der Absicht präpariert hatte, die Woostin zu töten, um damit einen „prämeditierten“ Mord zu begehen. So zeigt sich, dass der Leipziger Schöppenstuhl starr an den vorgegebenen gesetzlichen Schranken festhielt. Die eigentliche Frage, die Zurechnungsfähigkeit des Täters, rückte nicht in das Zentrum des Prozesses. Stattdessen wird gemessen an den zeitgenössischen Maßstäben fachpsychiatrisch laienhaft und widersprüchlich argumentiert, Sachverhalte werden sogar manipuliert bzw. nicht den Tatsachen entsprechend wiedergegeben.

2. Das Sondervotum des Kronprinzen Friedrich August von Sachsen

Von besonderem Interesse innerhalb einer Rekonstruktion des historischen Gerichtsfalles ist jedoch eine bislang vernachlässigte Quelle: das Sondervotum des Kronprätendenten Friedrich August von Sachsen vom 5. Juli 1822.¹⁹ Friedrich August erhebt in seinem Sondervotum Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit Woyzecks und fordert die Umwandlung der Todesstrafe in eine lebenslange Zuchthausstrafe. Das Sondervotum war dabei als eine Art juristische Argumentationsübung für den zukünftigen Monarchen und studierten Juristen gedacht. Seine forensisch-psychiatrische Argumentation erhebt dieses Dokument zu einer besonders wertvollen zeithistorischen Quelle insbesondere zur Diskussion über die Zurechnungsfähigkeit in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Friedrich Augusts Gutachten, das die Begnadigung Woyzecks und die Umwandlung der Todesstrafe in eine lebenslange Internierung zum Ziel hatte, betraf die Frage, ob der psychische Zustand, den Friedrich August aus

19 Vgl. Steinberg/Schmidt-Recla/Schmideler. „Forensic Psychiatry“ (wie Anm. 7).

dem Clarus'schen Gutachten und den Aussagen Woyzecks und der Zeugen herauslas, als Geisteskrankheit die Zurechnungsfähigkeit aufhebe. Der Kronprinz versuchte nachzuweisen, dass Woyzeck seine Tat nicht zugerechnet werden könne, weil es Grund zu der Annahme gegeben habe, dass Woyzeck an einer „periodischen Manie“ gelitten habe, wobei er aber eigentlich eine partielle Manie im Sinne der Monomanie meinte. Er ließ sich dabei von Hoffbauers gerichtspsychiatrischem Lehrbuch leiten.²⁰ Der Autor dieses 1808 erschienenen Kompendiums war promovierter Jurist und Philosoph, lehrte an der Universität Halle ab 1799 als ordentlicher Professor der Philosophie und betrachtete die Psychiatrie wie viele seiner Kollegen als ein rein theoretisches Fach. Insbesondere die philosophische Analytik und Deduktion psychiatrischer Sachverhalte zeichnen seine Werke aus. Geistesstörungen erklärte Hoffbauer rein psychologisch und gründete darauf das Hauptgewicht der psychischen bzw. moralischen Behandlung. Geisteskrankheiten entstünden durch einen unverhältnismäßigen Einfluss des Seelenvermögens des Begehrens (daneben existierten Vorstellungs- und Gefühlsvermögen) auf den Verstand.

Dem Herzog waren Ähnlichkeiten zwischen der psychologischen Beschreibung der Manie in Hoffbauers Buch und den aktenkundigen Darstellungen, die über Woyzecks Verhalten während, vor und nach der Tat berichteten, aufgefallen. Nach Hoffbauer sei die Manie ein Zustand, in welchem die Vernunft zu schwach sei, die Ausbrüche eines gewalttätigen Zorns zu hindern, und in dem der Kranke wider seinen Willen zu Handlungen fortgerissen werde. Noch engere Parallelen fand der Herzog bei einer speziellen von Hoffbauer beschriebenen partiellen Form der Manie, welche oft nur gegen einen einzelnen Gegenstand, und was mit demselben in Verbindung stehe, gerichtet sei. Im Normalfall erscheine dieser Mensch, der damit behaftet sei, im Besitze seiner Vernunft, urteile und handele richtig. Wenn aber dieser eine Gegenstand ins Spiel komme, dann überwältigten die erregten Affekte die Vernunft und schalteten diese vorübergehend aus.²¹

Dies erinnert an die Lehre von den Monomanien, die Esquirol ab ca. 1810 entwickelte und von denen er in den folgenden Jahrzehnten mehrere

20 Vgl. Johann Christoph Hoffbauer. *Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege nach den allgemeinen Gesichtspuncten der Gesetzgebung.* Halle: Schimmelpfennig, 1808.

21 (SächsHStA), Justizministerium 729, Vol. V, o. P.

beschrieb und als eigenständige Krankheitsbilder abgrenzte.²² Während der folgenden Jahrzehnte erwuchs auf diesen Beschreibungen, deren gemeinsame Grundlage die Vorstellung war, die Psyche des Kranken sei nur in einem eng umgrenzten Punkte krankhaft verändert, während ansonsten keine oder kaum Abnormitäten bestünden, das verzweigte Gebäude der Monomanielehre. Die deutsche Psychiatrie nahm diese Theorien lebhaft auf und perfektionierte sie. Jedoch wurde Esquirols Lehre wohl erst in der zweiten Hälfte der 1820er Jahre ins Deutsche übertragen – Friedrich August konnte sie wahrscheinlich deswegen noch nicht kennen. Aber immerhin vertritt er hier die Ansicht, einzig in seinen Beziehungen zum Opfer und seinen Nebenbuhlern habe Woyzeck einen Eifersuchtswahn entwickelt und sei seine Zurechnungsfähigkeit aufgehoben, während ansonsten keine manifeste krankhafte Veränderung seiner Psyche festzustellen sei: Es handele sich um eine Monomanie, einen Partialwahn, einzig auf Johanna Woost bezogen. Inwieweit sich Friedrich August als studierter Jurist tatsächlich mit forensisch-psychiatrischer (oder psychiatrischer) Fachliteratur auskannte, bleibt unklar. Auf Esquirol, der womöglich seine Argumentation hätte stützen können, konnte oder wollte er nicht verweisen. Im deutschen Sprachraum war erstmals im 17. Jahrhundert das Krankheitsbild einer affektiven, auf einer Idee fixierten Störung beschrieben worden, die im 18. Jahrhundert als *melancholia sine delirio* bezeichnet wurde. Pinel belebte 1801 das Bild einer solchen Störung wieder, und es wurde daraufhin auch in der deutschen Psychiatrie als *mania sine delirio* viel diskutiert.²³ Es scheinen in einigen Darstellungen syndromatische Ähnlichkeiten mit der Monomanie zu bestehen, vor allem hinsichtlich einer partiell getrübbten Verstandestätigkeit bei erregter Gemüthshaltung ohne manifest ausgeprägtes Wahnsystem.

Aber auch diese Krankheitsbilder führte Friedrich August namentlich nicht an. Klar erkennbar ist aber der Versuch, sich auf Fachautoritäten der Gerichtspsychologie zu stützen. Anzuerkennen ist, dass Friedrich August als einziger der involvierten Entscheidungsträger auf der Basis forensisch-psychiatrischer Fachliteratur argumentierte. Letztlich übernahm Friedrich August mit seiner gerichtspychiatrischen Argumentation eine Rolle,

22 Jean Étienne Dominique Esquirol. *Des maladies mentales considérées sous les rapports médical, hygiénique et médico-légal*. Paris: Baillière 1838.

23 Philippe Pinel. *Traité médico-philosophique sur l'aliénation mentale: ou la manie*. Paris: Richard, Caille et Ravier 1801.

die einem medizinisch dafür prädestinierten psychiatrischen Gutachter zugestanden hätte.

Wenn der Kronpräsident tatsächlich meinte, ein wegen Eifersucht Verzweifelter oder Gedankenloser litte an einer die Zurechnungsfähigkeit tangierenden Geisteskrankheit, dann hätte er sich nicht mit zwei Sätzen, deren Konsequenzen er entweder nicht durchdacht hat oder – was wahrscheinlicher ist – nicht aussprechen wollte, bescheiden dürfen. Friedrich August trieb die theoretische Differenz zwischen den herrschenden juristischen Ansichten und derjenigen Hoffbauers anhand der „leidenschaftlichen Eifersucht“ auf eine anschauliche Spitze, übergang die Pointe aber mit der lakonischen Bemerkung, „es sei an sich klar“, dass ein solcher Zustand die Zurechnung ausschließe. Nichts war 1822 weniger klar als das. Außerdem war Friedrich Augusts Stellungnahme in ihrer Forderung undurchdacht: Der Täter, so das Gutachten, sei nicht zurechnungsfähig, also nicht strafbar. Außerdem sei er ferner nicht gefährlich, weil er sein Opfer, die Quelle seiner Eifersucht, vernichtet hatte. Trotzdem solle er aber lebenslang interniert werden. Hierfür gab es aber in Sachsen damals keine gesetzliche Grundlage. Konsequenter hätte der künftige König, auch unter dem Gesichtspunkt der Abschreckung, sogar die Freilassung des schuldunfähigen, nicht besserungsbedürftigen Täters verlangen müssen.

3. Das Gutachten der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig

Ein besonderes Dokument, das letztlich über Leben und Tod des Delinquenten entschied, stellt schließlich das Gutachten der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig dar. Es galt über 180 Jahre lang als verschollen. Durch den Erstautor dieses Beitrages konnte jedoch eine für den Verbleib an der Medizinischen Fakultät bestimmte Abschrift im Universitätsarchiv Leipzig aufgefunden werden. Da das Gutachten an anderer Stelle kritisch ediert und kommentiert vorliegt²⁴, soll an dieser Stelle genügen, in knapper Form noch einmal auf zentrale Kontexte zu verweisen.

Das Gutachten steht am Ende des Prozessverlaufs. Es ist das letzte entscheidende juristische Dokument, das die Hinrichtung Woyzecks *de jure*

24 Vgl. Steinberg/Schmideler. „Das Gutachten der Medizinischen Fakultät“ (wie Anm. 7) sowie Steinberg/Schmideler: „Eine wiederentdeckte Quelle“ (wie Anm. 7).

besiegelte. Am 30. Januar 1824 bestellte das Leipziger Vereinigte Criminalamt im Auftrag des Geheimen Rates in Dresden bei der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig ein Gutachten. Doch entscheidend war hierbei: Die Fakultät sollte ausdrücklich nicht über den Gemütszustand Woyzecks urteilen, sie sollte lediglich über die sachliche Richtigkeit des zweiten medizinischen Gutachtens von Clarus und über die Einwendungen des Anwalts Hänsel befinden!²⁵ Unter den Mitgliedern der Fakultät, die darüber zu befinden hatten, sind fast ausschließlich Botaniker, Chemiker, Pharmazeuten. Der für die Beurteilung psychischer Störungen prädestinierte erscheinende Universitätsmediziner Johann Christian August Heinroth, seit 1811 erster akademischer Psychiater in Europa und seit 1819 Professor ordinarius für Medizin, ist nicht unter den bestellten Sachverständigen. Grund hierfür ist wohl die Tatsache, dass Heinroth zu diesem Zeitpunkt nicht Mitglied der Medizinischen Fakultät war.²⁶

Um über die Expertise von Clarus zu befinden, orientierten sich die Gutachter auf ihren etwa acht eng beschriebenen Seiten an fünf Fragekomplexen, die ganz offenbar identisch sind mit den im Original nicht überlieferten Einwendungen des Woyzeck-Verteidigers.²⁷ Die Gutachter weisen in rigoroser Form sämtliche Einwände von sich, darunter auch die durchaus berechtigte Forderung nach einem zweiten unabhängigen Sachverständigen zur Untersuchung des Gemütszustandes von Woyzeck, für die es allerdings in der zeitgenössischen lokalen Rechtssprechung keine juristische Grundlage gegeben hätte. Stattdessen schlossen sich die Gutachter der Auffassung von Clarus vom Begriff der psychischen Krankheit und der Zurechnungsfähigkeit uneingeschränkt an. Deshalb schließt ihr Gutachten mit der für Woyzeck vernichtenden Konklusion:

So können Wir keinen Anstand nehmen, das Gutachten des Physikus, nach welchem ein Grund, um anzunehmen, daß Woyzeck zu irgendeiner Zeit seines Lebens, u[nd]. namentl[ich]. unmittelbar vor, beÿ u[nd] nach der von ihm verübten Mordthat sich im Zustande einer Seelenstörung befunden, oder dabey nach einem nothwendigen blinden u[nd]. instinktartigen Antriebe, u[nd].

25 Vgl. Steinberg/Schmideler. „Das Gutachten der Medizinischen Fakultät“ (wie Anm. 7). S. 628.

26 Steinberg/Schmideler. „Das Gutachten der Medizinischen Fakultät“ (wie Anm. 7). S. 629.

27 Steinberg/Schmideler. „Das Gutachten der Medizinischen Fakultät“ (wie Anm. 7). S. 630f.

überhaupt anders, als nach gewöhn[liche]n, leidenschaftl[iche]n. Anreizungen gehandelt habe, nicht vorhanden ist, zubilligen u[nd] zu bestätigen.²⁸

Allerdings fällt auf: Zwar wurde die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit im Prozessverlauf von Anfang an evident, doch gibt es in Woyzecks Aussagen und in seinem Verhalten gegenüber dem Gericht Widersprüche. Zunächst gestand Woyzeck fast freimütig seine Tat, schilderte sogar Einzelheiten bezüglich der Beschaffung und Einheftung der Klinge, doch dann, als ihm offensichtlich vom Beichtvater und den Verteidigern bewusst gemacht wird, ihm stehe unmittelbar die Todesstrafe bevor, beruft er sich auf eine psychische Störung, benennt Zeugen dafür und gebärdet sich öffentlich entsprechend.

Zudem zieht das Gutachten der Medizinischen Fakultät die Aufmerksamkeit auf die Tatsache, dass insbesondere das psychiatrisch-forensische Verständnis der Gutachter, sowohl das der durch die Medizinische Fakultät Bestellten als auch das des Stadtphysikus Clarus, kritisch hinterfragt werden muss. Denn zur Beurteilung genügt eben nicht ein nur allgemein medizinisches oder gar allgemeines Verständnis vom menschlichen Verhalten, wie es den Herren Botanikern und Chemikern nicht abgesprochen werden soll. Von heutigen Maßstäben auszugehen erweist sich als historisch nicht zweckmäßig, aber auch unter den Bedingungen der Zeit wäre eine kompetentere, zumindest ergänzende Begutachtung doch immerhin denkbar gewesen: Die Hinzuziehung spezialisierter Psychiater wie Heinroth, sei sie auch verwaltungsmäßig nicht vorgesehen gewesen und mag man dem Professor der Psychischen Therapie auch vorwerfen, Theoretiker gewesen zu sein, so hatte er sich jedenfalls intensiv fast zwei Jahrzehnte lang mit psychiatrischen Fragen beschäftigt und hatte durch seine hausärztliche Tätigkeit Gelegenheit gehabt, sich in der Beurteilung von Geisteskranken zu üben.

In Bezug auf das Dramenfragment *Woyzeck* ist festzuhalten, dass Büchner die vorliegende Quelle in dieser Form nicht gekannt haben kann. Dieses Dokument beeinflusste damit die Entstehungsgeschichte der Szenenfolge nicht unmittelbar. Doch ebenso unzweifelhaft steht fest, dass in diesem Gutachten der verborgene Stein des Anstoßes zu sehen ist, der die fatalen Konsequenzen für das Schicksal des historischen Woyzeck nach sich zog. Nicht zuletzt durch diese Quelle wurden diejenigen Diskussionen und Diskurse ausgelöst, die Büchners Kunstwerk als zentrale Beeinflussungsgröße mit geprägt haben. Denn das Zeitsujet, das im Drama gezeitigt wird, die

28 Universitätsarchiv Leipzig (UAL), Med. Fak., A I 19, 1821-1825, Bl. 178-184.

entscheidende Ebene über Woyzeck, die über ihn als eine ungeheuerliche Instanz schaltet und waltet, findet sich zweifellos auch in der Konstellation und der Argumentation dieses Gutachtens wieder. Vor allem die im Gutachten rigoros beantwortete hochkomplexe Frage der Zurechnungsfähigkeit Woyzecks hat Büchner durch die unzähligen offenen Stellen in seiner Szenenfolge erstmals in einem literarischen Werk in der vollen Dimension ihrer Schwierigkeit erfasst, indem er das Ineinandergreifen der Kausalitäten auszusprechen versuchte. Büchners vielschichtiges Ursachengeflecht für die Erklärung der Tat Woyzecks, sein in packende Situationen gefasstes Bewusstsein für die Unwägbarkeit menschlicher Urteile, seine Skepsis gegenüber dem Eindeutigen und seine drastische realistische Sensibilität für die Fragwürdigkeit der menschlichen Existenz wirken deshalb wie eine subtile literarische Erwiderung auf die herbe juristisch-medizinische Eindeutigkeit des Gutachtens der Medizinischen Fakultät. Der literaturhistorische Wert der vorliegenden Quelle liegt so gesehen vor allem darin, dass sie im Verbund mit dem zweiten Gutachten des Stadtphysikus' Clarus, das seinerseits eine zentrale Hauptquelle für Büchners Werk darstellte und in Szenen und Sentenzen des Dramas unmittelbar Eingang fand, zur Hinrichtung Woyzecks führte. Hieraus entstanden Tragik und Zweifel, die Bücher inspirierten. Eben deswegen wurde Woyzeck das Vorbild und die Titelfigur dieses literarischen Werkes.

Tabelle: Prozesschronik

<i>Datum</i>	<i>Ereignis</i>
02.06.1821; 21:30 Uhr	Der arbeitslose Perückenmacher Woyzeck ersticht seine Geliebte Johanne Christiane Woost mit einer präparierten Degenklinge in der Leipziger Sandgasse. Minuten später wird er arretiert und gesteht seine Tat.
09.06.1821	In überregionalen Zeitungen wird angeregt durch den Leipziger Universitäts-Juristen Dr. Johann Adam Bergk – „ <i>radikal-demokratischer</i> “ Gesinnung und damit erklärter Gegner der Todesstrafe – die Nachricht verbreitet, Woyzeck leide „des Sommers stets an Verstandesverirrungen“ (Georg Büchner. <i>Woyzeck</i> . Bd. 7,2. <i>Text, Editionsbericht, Quellen, Erläuterungsteile</i> . Hg. Burghard Dedner. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2005. S. 161)

24.08.1821	Der gesetzlich bestellte Verteidiger, Handelsgerichtsaktuar Heinrich Hänsel, fordert eine medizinische Untersuchung der Zurechnungsfähigkeit Woyzecks. Der Leipziger Schöppenstuhl überträgt diese dem verwaltungsvorschriftlich zuständigen Kreisamts- und Stadtphysikus Hof- und Medizinalrat Clarus, der zugleich Professor ordinarius der Medizin an der Universität und Primararzt des städtischen St.-Jakob-Krankenhauses (Universitätsklinik) ist.
16.09.1821	Clarus bescheinigt nach fünf „ <i>Explorationen</i> “ Woyzeck zwar „ <i>Robheit, moralische Verwilderung und Abstumpfung gegen moralische Gefühle</i> “, stellte aber auch klar, dass er völlig urteilsfähig sei. (Clarus. <i>Früheres Gutachten</i> [wie Anm. 4]. S. 148) Anmerkung der Autoren: Zwar wurde Clarus in der Vergangenheit massiv eine antiquierte Untersuchungsmethodik vorgeworfen (J. Roth. <i>Zur Entwicklungsgeschichte der klinischen Diagnostik im 19. Jahrhundert an der Medizinischen Klinik der Universität Leipzig</i> . Leipzig: Edelman, 1935. S. 6-12), die hier im Fall Woyzeck erstellten Gutachten erscheinen allerdings als sehr abwägend und detailliert. Besonders auch das von Johann Christian August Heinroth, dem Leipziger Universitätsprofessor für Psychische Therapie, lobend hervorgehobene (vgl. Heinroth. <i>Gutachten des Herrn Hofrath</i> [wie Anm. 3]) zweite Gutachten offenbart ein tiefgründiges Hineindenken in den Menschen Woyzeck und dessen Psyche.
11.10.1821	Erstes Todesurteil
29.02.1822	Zweites Todesurteil nach vorherigem Widerspruch der Verteidigung und einem Gutachten der Juristischen Fakultät, die entsprechend der sächsischen Gesetze anzurufen war. (vgl. Christoph Carl Stübel. <i>Das Criminalverfahren in den deutschen Gerichten mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Sachsen</i> . Bd. 5. Leipzig: J.C. Hinrichs, 1811. S. 195, 208 und 218) Begründung der Fakultät: Es liege ein Mord aus Eifersuchtgründen vor, da Woyzeck die Mordwaffe extra gebrauchsfähig machen lassen und die sich mit Soldaten abgebende Geliebte unmittelbar nach der Tat in einem ersten Protokoll heftig verflucht habe.

10.08.1822	Ablehnung eines Gnadengesuchs durch den sächsischen König Friedrich August I. (1750-1827), der auch einem Sondervotum seines Neffen und studierten Juristen Friedrich August (1797-1854) nicht entspricht, das Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit und somit der Todesstrafe ausspricht.
14.08.1822	Einem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird vom König nicht entsprochen.
06.11.1822	Sieben Tage vor der geplanten Hinrichtung benennt der Verteidiger den Zeugen der Äußerungen vom 09.06.1821. Außerdem tritt Hänssels Bruder – Spital-Prediger und Beichtvater Woyzecks – auf, Woyzeck habe ihm erzählt, dass er Jahre vor dem Mord fremde Stimmen und Erscheinungen vernommen habe.
09.11.1822	Auf Befehl der Landesregierung (Geheimer Rat) Wiederaufnahme des Prozesses.
28.02.1823	Clarus bestätigt in einem zweiten Gutachten nach mehreren Unterredungen mit Woyzeck das Resultat seines ersten Gutachtens.
04.10.1823	Bestätigung des Todesurteils
10.11.1823	Bittschrift der Verteidigung um Einholung eines Gutachtens der Medizinischen Fakultät
23.01.1824	Der König gibt dem Vorwurf des Verteidigers statt, bei der zweiten Untersuchung Woyzecks hätte die Meinung eines anderen Arztes gehört werden sollen: Die Medizinische Fakultät der Leipziger Universität soll endgültig entscheiden.
15.04.1824	Gutachten der Medizinischen Fakultät: Clarus' Expertisen – in Besonderheit die zweite – entsprechen vollständig den Anforderungen, ziehen die richtigen Schlussfolgerungen und den Einwänden des Verteidigers wird widersprochen.
27.08.1824	Enthauptung Woyzecks auf dem Leipziger Marktplatz